

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 04

Erkheim, 12. April

2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

über die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans
„Gewerbegebiet südlich der A 96“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

21

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lauben
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

22

Bekanntmachung des Marktes Erkheim über die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Erkheim hat in öffentlicher Sitzung am 15.03.2022 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Entwurfs-Fassung mit Bezeichnung „Endfassung“ und Stand vom 15.03.2022, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann die 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 15.03.2022, einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem werden die in Kraft getretenen, vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen (mit Begründung und Umweltbericht) einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind ganzjährig auf der Internetseite der Gemeinde unter „www.erkheim.de“ (Rubrik „Baugebiete“ => „10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96““) für jedermann öffentlich einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Erkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die städtebauliche Entwicklung entspricht grundsätzlich den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Erkheim aus dem Jahr 2002 inkl. der 1. FNP-Änderung in der Fassung vom 17.12.2007 – die erforderliche Berücksichtigung des Entwicklungsgebots ist vollumfänglich gegeben. I. E. wurde die gegenständliche 10. Änderung des Bebauungsplans folglich aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Eine Erfordernis zur Änderung / Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht gegeben bzw. hierfür nichts veranlasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet südlich der A 96“ in Kraft.

Erkheim, 11.04.2022
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

1- 0280.3/5.1

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauben folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lauben (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Vom 28. Februar 2022

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Lauben erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Lauben ein Sepa-Lastschrift-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr einschließlich bis zu fünf Schließtagen für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 1. Januar und zum 1. Mai unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich beantragt werden. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden folgende Gebühren erhoben:

	1. Kind	2. Kind und weitere Kinder
a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres		
4 Stunden	120,00 €	115,00 €
über 4 bis 5 Stunden	132,00 €	125,00 €
über 5 bis 6 Stunden	144,00 €	135,00 €
über 6 bis 7 Stunden	156,00 €	145,00 €
über 7 bis 8 Stunden	168,00 €	155,00 €
über 8 bis 9 Stunden	180,00 €	165,00 €
b) Ab dem 3. Lebensjahr		
4 Stunden	100,00 €	100,00 €
über 4 bis 5 Stunden	110,00 €	105,00 €
über 5 bis 6 Stunden	120,00 €	110,00 €
über 6 bis 7 Stunden	130,00 €	115,00 €
über 7 bis 8 Stunden	140,00 €	120,00 €
über 8 bis 9 Stunden	150,00 €	125,00 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Beitragsentlastung

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Lauben, 28.02.2022
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister



Eder
Leiterin des Hauptamtes